

Datum: 27.04.16  
Telefon: 233-27514  
Telefax: 233-21136

@muenchen.de

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Beteiligungsmanagement  
Stadtwerke und MVV

## **Förderprogramm Energieeinsparung (FES)** Ihre Zuleitung des Entwurfes einer Beschlussvorlage

### **I. Über RL/BM an das RGU**

gegen Ihren Entwurf einer Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) kann das RAW in Abstimmung mit der Stadtwerke München GmbH (SWM) Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich begrüßen die SWM die Fortschreibung des Münchner Förderprogramms Energieeinsparung. Viele SWM-Kundinnen und -Kunden nehmen das Programm bereits in Anspruch. Bei den SWM-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern der Akquise und der Energieberatung ist das Programm fester Bestandteil der Kundengespräche.

Die SWM haben jedoch grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf der Beschlussvorlage und auch noch offene Fragen, die sie gerne im Gespräch mit dem RGU klären würden. Die Anmerkungen und der Diskussionsbedarf der SWM bezieht sich auf folgende Themen:

- Im Entwurf der Beschlussvorlage ist vorgesehen, dass der „Münchner Gebäudestandard“, wie bereits in der Vergangenheit, mit KfW55 erneut mit einem Abstand von ca. 30% zu den in 2016 bereits wesentlich verschärften gesetzlichen Vorgaben angesetzt werden soll. Aus Sicht der SWM ist das mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum bzw. sozialverträglichen Wohnraumpreisen nicht vereinbar. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung ist nur gering und steht durch die hohen Baukosten in keinem wirtschaftlich und sozial vertretbaren Verhältnis zu den CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten. Hier verweisen die SWM auch auf die Studie „Forschungsprojekt Riem“, die im Auftrag der GEWOFAG erstellt und am 6. April 2016 im Planungsausschuss vorgestellt wurde. Laut Herrn Prof. Hausladen, dem Verfasser der Studie, hat eine über die derzeitigen energetischen Standards hinausgehende Wärmedämmung keine nennenswerten Effekte in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Vermeidung, da sich theoretisch berechnete Einsparungen in der Praxis nicht einstellen.

Hinzu kommt, dass in Neubaugebieten eine leitungsgebundene Wärmeversorgung kaum noch wirtschaftlich darstellbar sein würde; die SWM müssten die Bauherren mit hohen Zusatzkosten für die Wärmeversorgung - zusätzlich zu den in München ohnehin schon hohen Baukosten - belasten oder auf die FW-Versorgung verzichten. Damit wäre auch eine perspektivische Geothermieversorgung dieser Gebiete nicht mehr möglich. Die dann erforderlichen dezentralen Einzelanlagen für die Wärmeerzeugung mit einer schlechteren Umweltbilanz sind aus Sicht der SWM keine für einen Ballungsraum adäquate Lösung.

Die SWM sprechen sich daher dafür aus, den „Münchner Gebäudestandard“ entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ohne zusätzliche Verschärfung zu definieren und dieses auch im FES und anderen Festlegungen festzuschreiben.

- Die SWM regen an, weitere Maßnahmen zur Förderung aufzunehmen, die bisher nicht im FES enthalten sind. Beispiele dafür wären:

- Förderung von Energieeffizienzberatungen
- Maßnahmen im Bereich dezentrale Strom- und Wärmeversorgung
- ökologisch orientierte Umstellung der Energieträger
- Wiederaufnahme der Förderung von Fernwärmeanschlüssen - vor dem Hintergrund der Fernwärmevision 2040
- stärkere Förderung im Bereich Gebäudesanierung

Zur Richtlinie selbst bitten die SWM die nachfolgenden konkreten Änderungen zu berücksichtigen:

- Schritt 3 Antragsberechtigte - Hier sollten die Contractoren generell antragsberechtigt sein, nicht nur in Verbindung mit der Betreiberfunktion. Bei Contractinganlagen kann die Betreiberfunktion sinnvoller Weise auch beim Eigentümer liegen. Im Umkehrschluss sollten auch Eigentümer in Betreiberfunktion als Antragsteller zugelassen sein.
- Schritt 3 Antragsberechtigte - Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen. Es heißt: „Bei Nichtwohngebäuden sind Unternehmen ab 250 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme ab 43 Mio. Euro von der Förderung ausgeschlossen.“ Dies sollte sich nur auf den (beispielsweise) Wärmeabnehmer beziehen und nicht für das Unternehmen eines Contractors gelten.
- Schritt 7 Abschluss der FES-Förderung - Die Zusage der Förderung erfolgt erst nach Fertigstellung - analog beispielsweise KWKG. Dieses Vorgehen birgt ein gewisses Risiko für den Antragsteller, die Förderung trotz Erfüllung der Anforderungen doch nicht zu erhalten, etwa wenn zwischen Antragsstellung (vor Baubeginn) und Förderzusage (nach Fertigstellung) das vorgesehene Budget für das FES erschöpft ist. Es wäre zu prüfen, ob der Sachverhalt in den letzten Jahren praxisrelevant war und falls ja, ob eine Art Vorbescheid über die Reservierung der Fördermittel dann sinnvoll wäre.
- Punkt 2.1 Thermische Solaranlagen - Hier sollten im Absatz „Ausschlusskriterien“, zweiter Spiegelstrich, die Nichtwohngebäude mit aufgenommen werden: „...wenn die Solaranlage in Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten oder in Nichtwohngebäuden eingebaut wird und die Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist.“
- Punkt 2.3 Kraft-Wärme-Kopplung - Hier sollte im Absatz „Ausschlusskriterien“, dritter Spiegelstrich, die geförderte Nennleistungsgrenze auf 10 kWel reduziert werden. Der derzeitige Wert von 20 kWel geht auf Grund der gestiegenen Anlagenqualität bereits in den thermischen Bereich der möglichen Fernwärmeversorgung hinein. In Analogie zum KWKG und damit im Einklang zur Gesetzgebung wäre es sinnvoll, eine KWK im Fernwärmegebiet grundsätzlich nicht zu fördern.
- Punkt 5 Sondermaßnahmen - Hier sollte aufgenommen werden: „Die Ausschlusskriterien für Sondermaßnahmen gelten in Analogie zu vergleichbaren regulären Maßnahmen des Programms.“

Wie oben bereits erwähnt wollen sich die SWM über die genannten Themen mit dem RGU austauschen und werden hierfür Kontakt aufnehmen.

Das RAW bittet um Mitzeichnung der endabgestimmten Vorlage.

**II. zum Akt**